

VEREINSSATZUNG DES HOSPIZ HÜRTH E.V.

§ 1

NAME UND SITZ:

1. Der Verein führt den Namen „**Hospiz Hürth e.V.**“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hürth. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Brühl eingetragen.

§ 2

VEREINSZWECK, ZIELSETZUNG:

1. Der Verein "**Hospiz Hürth**" möchte ohne weltanschauliche Festlegung dazu beitragen, den Umgang mit schwer kranken Menschen und Sterbenden als Ausdruck des Lebens und nicht als ausgegrenzten Bereich zu verstehen. Das umfaßt ebenso die Bereiche Sterben und Trauer als wichtige Bereiche menschlichen Daseins.
2. Der Verein setzt sich für die Errichtung und Aufrechterhaltung eines häuslichen Betreuungsdienstes für Schwerstkranke und Sterbende und deren Angehörige ein. In enger Zusammenarbeit mit bestehenden sonstigen sozialen, caritativen oder pflegerisch tätigen Einrichtungen soll dies durch die fachliche Ausbildung, Anleitung und Begleitung ehrenamtlicher HelferInnen sowie durch die Bereitstellung einer organisatorischen Struktur gewährleistet werden.
3. Der Verein setzt sich in Kooperation mit den **anderen Hospizvereinen im Rhein-Erft-Kreis** für die **gemeinsamen Belange der Hospiz im Rhein-Erft-Kreis gmbH** ein .
4. **Der Verein setzt sich gemeinsam mit den anderen Hospizvereinen des Rhein-Erft-Kreises für die Aufrechterhaltung und Betreibung eines kreisweit tätigen Ambulanten Palliativ-Pflegedienstes ein.**
5. Der Verein setzt sich in Kooperation mit den Hospizvereinen im **Rhein-Erft-Kreis** für die **Aufrechterhaltung und Betreibung** eines stationären Hospizes **im Rhein-Erft-Kreis** ein.

§ 3

GEMEINNÜTZIGKEIT:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung festgesetzt werden.

§ 4

GESCHÄFTSJAHR:

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Kasse wird einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer geprüft, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

§ 5

MITGLIEDSCHAFT:

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft - sofern nicht in der Gründungsversammlung erklärt - ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand zu richten ist.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit (bei juristischen Personen). Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluß des Geschäftsjahres mit einer sechswöchigen Kündigungsfrist erklärt werden. Schriftform ist erforderlich.
5. Wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt, kann es durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Vorstand hat auf Verlangen des Betroffenen diesen Beschluß bei nächster Gelegenheit von der Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen. Das ausgeschlossene Mitglied hat dabei ein Recht auf Anhörung durch die Mitgliederversammlung.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen.

§ 6

MITGLIEDSBEITRÄGE:

1. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines jährlichen Beitrages, der mit Beginn des Geschäftsjahres fällig wird.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag kann für natürliche und juristische Personen gesondert festgesetzt werden.

§ 7

ORGANE DES VEREINS:

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

MITGLIEDERVERSAMMLUNG:

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ. Sie ist in jedem Jahr mindestens einmal vom Vorstand einzuladen. Ihre Aufgaben sind insbesondere
 - a) Festlegung der grundlegenden Aktivitäten des Vereins.
 - b) Entgegennahme des Kassen- und Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes, seines/r Vorsitzenden und seines/r Stellvertreters / Stellvertreterin
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie muß unter Mitteilung der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an jedes Mitglied erfolgen und eine Frist von mindestens zwei Wochen bis zur Mitgliederversammlung einhalten.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
4. Alle Mitgliederversammlungen, zu denen die Mitglieder mit Angaben der Tagesordnung schriftlich eingeladen worden sind, sind beschlußfähig, soweit nicht eine Änderung der Satzung beschlossen werden soll. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung nur beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. In der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende/r, im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in und bei Abwesenheit beider ein aus der Mitte der Versammlung gewähltes Mitglied den Vorsitz.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Jedes natürliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung, die Abberufung eines Vorstandsmitglieds, die Auflösung des Vereins oder Ausschluß von Mitgliedern zum Inhalt haben, bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
- . Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 9

VORSTAND:

1. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte des Vereins, einschließlich der Kassengeschäfte.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Personen: dem/der Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu 5 weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird für 2 Geschäftsjahre gewählt. Eine vorzeitige Abberufung ist nur gemäß § 8 Ziffer 6 möglich.

3. Der Vorstand kann bis zu 3 beratende Mitglieder in den Vorstand berufen.
4. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den/die erste/n Vorsitzende/n oder seine Vertreter/in. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder - unter ihnen der/die Vorsitzende oder sein/e Vertreter/in - anwesend sind. Die Beschlüsse faßt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
5. Der Verein wird im Sinne des § 26, Abs.2 BGB durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
6. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden oder seinem/r Stellvertreter/in und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen sind.
7. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

§ 10

AUFLÖSUNG DES VEREINS:

Bei Auflösung des Vereins **und gleichzeitigem** Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein Westfalen e.V., Wuppertal, der es dem Sinn der Hospizbewegung entsprechend unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Hürth, den 30. Oktober 2006